

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit
 Ziel 2: Entlastung und Stärkung von Unternehmen sowie deren Beschäftigten
 Ziel 3: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung im Rahmen der kalten Progression
 Maßnahme 2: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages
 Maßnahme 3: Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuerpflicht von Immobilientransaktionen ("Share Deals")
 Maßnahme 4: Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen
 Maßnahme 5: Anhebung der Stiftungseingangssteuer
 Maßnahme 6: Erweiterung der verpflichtenden elektronischen Zustellung
 Maßnahme 7: Anhebung von Glücksspielabgaben
 Maßnahme 8: Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale
 Maßnahme 9: Erhöhung des Pendlereuros
 Maßnahme 10: Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie
 Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-78.052	237.050	477.195	679.093	932.049
Nettofinanzierung Länder	-32.071	59.406	135.732	199.465	279.081
Nettofinanzierung Gemeinden	14.428	128.173	171.919	208.281	253.703
Nettofinanzierung SV-	0	0	0	0	0

Träger					
Nettofinanzierung Gesamt	-95.695	424.629	784.846	1.086.839	1.464.833

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung	0	440.000	800.000	1.100.000	1.475.000
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	0	45.000	90.000	90.000	90.000
Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen "Share Deals"	35.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen	10.000	30.000	50.000	50.000	50.000
Anhebung der Stiftungseingangssteuer	0	10.000	10.000	10.000	10.000
Anhebung der Glücksspielabgabe	23.000	50.000	51.000	52.000	54.000
Anhebung der Konzessionsabgabe (Glücksspiel)	8.000	17.000	17.000	18.000	19.000
Anhebung der Landeszuschlagsabgabe (Glücksspiel)	0	4.000	5.000	5.000	5.000
Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale	-5.000	-50.000	-105.000	-105.000	-105.000
Erhöhung des Pendlereuros	0	-110.000	-200.000	-200.000	-200.000
Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	-165.000	-85.000	0	0	0
Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel	0	-28.000	-35.000	-35.000	-35.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2029 Mehreinnahmen in Höhe von rund € 5,1 Mrd. erzielt.

Daneben werden Entlastungsmaßnahmen in Höhe von rund € 1,5 Mrd. umgesetzt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zu Art. X1 bis Art. X8 (Änderung des EStG 1988, des StiftEG, des UStG 1994, des GrEStG 1987, der BAO, des GSpG, des EKBSG sowie des EKBFG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseingangssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom und das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	2. Mai 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Österreich befindet sich in einer herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Nachdem die heimische Wirtschaftsleistung 2024 um 1,2 % und damit stärker als 2023 (-1 %) schrumpfte, erleben wir derzeit die längste Rezession der Zweiten Republik. Ein baldiger Aufschwung ist nicht zu erwarten (WIFO, 2025). Es gilt, Österreichs Bundeshaushalt an die neuen Herausforderungen anzupassen und Maßnahmen umzusetzen, die sowohl wachstums- als auch beschäftigungsfördernd wirken. Die Bundesregierung bekennt sich deshalb in ihrem Regierungsprogramm 2025 - 2029 "Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." dazu, sozial verträgliche Konsolidierungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den Weg zu bringen. Denn Österreichs Wohlstand und soziale Sicherheit kann nur mit einer wettbewerbs- und leistungsfähigen Wirtschaft sichergestellt werden.

Im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 (BSMG 2025, BGBI. I Nr. 7/2025) wurden bereits erste abgabenrechtliche Maßnahmen zur Konsolidierung des Budgethaushalts ab dem Jahr 2025

beschlossen. Weitere wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 und 2026 sind noch umzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im Budgetbegleitgesetz 2025 – BBG 2025 enthaltenen Maßnahmen nicht umgesetzt, können wichtige Konsolidierungsschritte nicht auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig kommt es zu keiner Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen und Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
WIFO-Konjunkturbericht vom März 2025	2025	https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-7112/WIFO-Konjunkturbericht_Maerz_2025-03-10.pdf
Institut für Höhere Studien und Wirtschaftsforschungsinstitut: Progressionsbericht 2024 - Schätzung der kalten Progression als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2025	2024	https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/Studien-Gutachten.html
Institut für Höhere Studien: Frühlings-Prognose der österreichischen Wirtschaft 2025 - 2026	2025	https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7159/1/ihspрогнose-136-dritterezessionsjahr-verstaerkt-reformdruck.pdf
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Menstruationsgesundheitsbericht 2024	2024	https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Frauen--und-Gendergesundheit.html
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: Verhütungsbericht 2024	2024	https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Frauen--und-Gendergesundheit.html
Lohnsteuerstatistik 2023	2024	https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/steuerstatistiken/lohnsteuerstatistik

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Mit ökonomisch treffsicheren Maßnahmen soll das österreichische Steueraufkommen erhöht werden. Die steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten, um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren. Ziel ist es auch, für künftige Entlastungen und Reformvorhaben einen größeren Handlungsspielraum zu schaffen sowie die Verbesserung der Steuerstruktur, aber auch ein steuergerechtes Abgabensystem (etwa durch die Einführung eines Umwidmungszuschlages, der Anhebung der Stiftungseingangssteuer oder den Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuerpflicht von "Share Deals") sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung im Rahmen der kalten Progression

Maßnahme 2: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages

Maßnahme 3: Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuerpflicht von Immobilientransaktionen ("Share Deals")

Maßnahme 4: Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen

Maßnahme 5: Anhebung der Stiftungseingangssteuer

Maßnahme 6: Erweiterung der verpflichtenden elektronischen Zustellung

Maßnahme 7: Anhebung von Glücksspielabgaben

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Volumen Aussetzen des Drittels Inflationsanpassung

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 3.815 Mio. €
--------------------------------	--------------------------------

BMF-intern

Der Zielzustand ist abgeleitet aus der angenommenen Entlastungswirkung gem. Progressionsbericht 2024.

Indikator 2 [Kennzahl]: Steigerung des Abgabenvolumens aus "Share Deals" für das Jahr 2029

Ausgangszustand 2025: 5 Mio. €	Zielzustand 2029: 105 Mio. €
--------------------------------	------------------------------

BMF-intern

Indikator 3 [Kennzahl]: Steigerung des Abgabenvolumens aus Glücksspieldienstleistungen

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 328 Mio. €
--------------------------------	------------------------------

BMF-intern

Indikator 4 [Kennzahl]: Steigerung des Abgabenvolumens aus der Stiftungseingangssteuer

Ausgangszustand 2025: 40,00 Mio. €	Zielzustand 2029: 50,00 Mio. €
------------------------------------	--------------------------------

BMF-intern

Die durchschnittliche Stiftungseingangssteuer der vergangenen 5 Jahre steigt von € 40 Mio. auf € 50 Mio.

Ziel 2: Entlastung und Stärkung von Unternehmen sowie deren Beschäftigten

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen, die mitunter bereits im Rahmen des MRV 2/11

Mittelstandspaket: "Starke KMU. Für Österreich." präsentiert wurden, sollen insbesondere vor dem Hintergrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage in Österreich und dem dritten Rezessionsjahr in Folge den steigenden Kosten für Unternehmen gezielt entgegenwirken und die heimische Wirtschaft stärken. Mit diesen Maßnahmen werden wichtige Impulse für die heimische Wertschöpfung gesetzt und

darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag geleistet, damit Österreich auch in Zukunft wettbewerbsfähig und als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt.

Außerdem sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die jeden Tag Verantwortung übernehmen und dadurch von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanzielle Anerkennung erfahren, steuerlich entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale

Maßnahme 10: Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale

Ausgangszustand 2022: 430.000 Anzahl

Zielzustand 2029: 480.000 Anzahl

Umsatzsteuerstatistik 2022

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA gibt es laut Umsatzsteuerstatistik 2022 rund 430.000 Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der ertragsteuerlichen sowie der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung fallen. Es ist davon auszugehen, dass von der Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale zusätzliche Unternehmen profitieren.

Ziel 3: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Beschreibung des Ziels:

Bürgerinnen und Bürger müssen gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten gezielt unterstützt werden. Daher ist eine Teilkompensation der Abschaffung des Klimabonus für Pendlerinnen und Pendler vorgesehen. Dies wird mittels Erhöhung des Pendlereuro bzw. der Anhebung der SV-Rückerstattung für geringverdienende Pendlerinnen und Pendler umgesetzt. Zudem wird mit der Umsatzsteuerbefreiung für Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel ein Beitrag zur (Frauen-) Gesundheit geleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 9: Erhöhung des Pendlereuros

Maßnahme 10: Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie

Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erhöhung des Pendlereuros

Ausgangszustand: 2025-03-31

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA werden Pendlerinnen und Pendler durch einen Pendlereuro in Höhe von zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich entlastet.

Zielzustand: 2029-01-01

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA werden Pendlerinnen und Pendler durch einen Pendlereuro in Höhe von sechs Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich entlastet.

Indikator 2 [Kennzahl]: Entlastung durch Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie

Ausgangszustand 2025: 0 Mio. €

Zielzustand 2025: -165 Mio. €

BMF-intern

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung im Rahmen der kalten Progression

Beschreibung der Maßnahme:

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung sollen die Inflationsanpassungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2029 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen. Damit einhergehend läuft die befristete Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden aus.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 2: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Die Valorisierung gewisser Familienleistungen soll für die Kalenderjahre 2026 und 2027 ausgesetzt und damit auch der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht an die Inflation angepasst werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 3: Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuerpflicht von Immobilientransaktionen ("Share Deals")

Beschreibung der Maßnahme:

Um große Immobilientransaktionen in Form von "Share Deals" steuerlich effektiver zu erfassen, sollen zum einen die Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels bzw. der Anteilsvereinigung und -übertragung erweitert und zum anderen zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften geschaffen werden.

Die Erweiterung der Steuertatbestände des Gesellschafterwechsels und der Anteilsvereinigungen sollen vor allem durch folgende Maßnahme erzielt werden: Zunächst soll die zur Erfüllung der Steuertatbestände maßgebende Beteiligungsschwelle von 95 % auf 75 % herabgesenkt werden. Die Neuregelung soll bewirken, dass nicht mehr 95 % der Anteile in einer Hand vereinigt werden oder übergehen müssen, sondern 75 % ausreichend sind. Damit soll die Verhinderung der Tatbestandserfüllung – durch Zurückbehaltung von Zwerganteilen – erschwert werden. Darüber hinaus sollen beim Tatbestand der Anteilsübertragung oder -vereinigung Anteilsverschiebungen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften in einer Beteiligungskette mittels Durchrechnung auf jeder Ebene berücksichtigt werden (mittelbare Anteilsverschiebungen).

Beim Tatbestand der Anteilsvereinigung soll das Zurechnungssubjekt von der Gruppe gem. § 9 Körperschaftsteuergesetz 1988 auf eigens definierte Personenvereinigungen geändert werden. Eine Personenvereinigung liegt vor, wenn Personen- oder Kapitalgesellschaften durch Beteiligungen oder sonst zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst oder unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen. Auch natürliche Personen, die die einheitliche Leitung oder den beherrschenden Einfluss ausüben, werden erfasst.

Neben der Erweiterung der Grundtatbestände sollen zusätzliche Verschärfungen für Immobiliengesellschaften hinsichtlich Bemessungsgrundlage und Steuersatz geschaffen werden: Wird eine Anteilsvereinigung, ein Gesellschafterwechsel oder ein Umgründungsvorgang durch eine Immobiliengesellschaft verwirklicht, soll die Steuer 3,5% vom gemeinen Wert betragen.

Um eine Ungleichbehandlung zwischen „Share Deals“ und „Asset Deals“ im Familienverband zu verhindern, soll für den Fall, dass alle Gesellschafter, die an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft beteiligt sind, ausschließlich dem Familienverband angehören, weiterhin der Grundstückswert und der begünstigte Steuersatz angewendet werden.

Eine Immobiliengesellschaft soll vorliegen, wenn der Unternehmensschwerpunkt der Gesellschaft in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt.

Die Änderungen sollen mit 1.7.2025 in Kraft treten und auf Erwerbsvorgänge angewendet werden, für die die Steuerschuld nach dem 30.6.2025 entsteht oder entstehen würde.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 4: Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Umwidmung von Grundstücken (v.a. Grünland zu Bauland) kommt es regelmäßig zu atypischen Wertsteigerungen, denen bei der Besteuerung stärker Rechnung getragen werden soll. Steuerpflichtige, die von einer solchen atypischen Wertsteigerung in besonderer Weise profitieren, sollen – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – im Rahmen der Einkommensbesteuerung auch einen zusätzlichen steuerlichen Beitrag von dieser Wertsteigerung leisten.

Zu diesem Zweck soll den positiven (betrieblichen und außerbetrieblichen) Einkünften aus der Veräußerung von umgewidmetem Grund und Boden ein Umwidmungszuschlag hinzugerechnet werden. Dieser soll 30 % (gedeckelt) betragen und grundsätzlich im Rahmen der Immobilienertragsteuer abgeführt werden.

Erfasst sein sollen Veräußerungen von Grundstücken ab 1.7.2025, wenn die Umwidmung ab 1.1.2025 stattgefunden hat.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 5: Anhebung der Stiftungseingangssteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen soll ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 6: Erweiterung der verpflichtenden elektronischen Zustellung

Beschreibung der Maßnahme:

Unternehmen, die Teilnehmer an FinanzOnline sind und eine Umsatzsteuererklärung einzureichen haben, sollen künftig verpflichtend an der elektronischen Zustellung über FinanzOnline teilnehmen. Dadurch werden ihnen künftig sämtliche Schriftstücke eines Finanzamtes auf elektronischem Wege zugestellt. Dies soll auch für Kleinunternehmer gelten, die auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben.

Ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. September 2025 soll ein Verzicht der betroffenen Unternehmen auf die elektronische Zustellung (Opt-out) nicht mehr möglich sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 7: Anhebung von Glücksspielabgaben

Beschreibung der Maßnahme:

Die Glücksspielabgabe für Lotterien soll von 16 % auf 17,5 % angehoben werden.

Die Konzessions- und Glücksspielabgabe für elektronische Lotterien (Onlineglücksspiel) soll von 40 % auf 45 % angehoben werden.

Die Glücksspielgabe für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals soll von 10 % auf 11 % und die Zuschlagsabgaben der Länder (in Höhe von 150 % der Stammabgabe) folglich von 15 % auf 16,5 % angehoben werden.

Ferner soll eine Glücksspielabgabe auf den Verwaltungskostenbeitrag für Lotterien in Höhe von 7,5 % eingeführt werden.

Die Anhebung der Glücksspielabgabe von 10 % auf 11 % (§ 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz, samt Auswirkungen auf die Landeszuschläge) soll mit 1.1.2026 wirksam werden. Die restlichen Anpassungen sollen mit 1. Juli 2025 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung bzw. Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 8: Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale

Beschreibung der Maßnahme:

Der Anwendungsbereich der ertragsteuerlichen Basispauschalierung soll ausgeweitet werden. Daher sollen für das Kalenderjahr 2025 die Umsatzgrenze von 220.000 Euro auf 320.000 Euro und die pauschalen Betriebsausgaben von 12 % auf 13,5 % erhöht werden. Ab dem Kalenderjahr 2026 sollen die Umsatzgrenze auf 420.000 Euro sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 15 % der Umsätze erhöht werden. Der reduzierte Satz von 6 % (zB für schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten) bleibt unverändert.

Nachdem die ertragsteuerliche Basispauschalierung die zentrale Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung (Vorsteuerpauschalierung) ist, soll auch die Vorsteuerpauschalierung entsprechend angepasst werden. Dabei soll der mittels Durchschnittssatzes zu ermittelnde Vorsteuerbetrag unverändert bei 1,8% des Gesamtumsatzes bleiben. Im Sinne der bisherigen Begrenzung des Höchstbetrags an abzugsfähiger Vorsteuer soll eine entsprechende Anpassung für den Veranlagungszeitraum 2025 (abziehbare Vorsteuer von derzeit höchstens 3.960 Euro auf höchstens 5.760 Euro) sowie für Veranlagungszeiträume ab 2026 (abziehbare Vorsteuer höchstens 7.560 Euro) vorgenommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung und Stärkung von Unternehmen sowie deren Beschäftigten

Maßnahme 9: Erhöhung des Pendlereuros

Beschreibung der Maßnahme:

Um eine sozialere Berücksichtigung der Kosten jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen, die darauf angewiesen sind, zu ihrer Arbeitsstätte zu pendeln, soll der Pendlereuro, der als Absetzbetrag direkt die Steuer reduziert, erhöht werden.

Der Pendlereuro betrug bisher zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn Anspruch auf ein Pendlerpauschale bestand. Dieser soll ab 2026 sechs Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betragen.

Im Rahmen der Sozialversicherung-Rückerstattung soll der maximale Erstattungsbeitrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale von 608 Euro (Wert für das Kalenderjahr 2025) auf 737 Euro angehoben werden. Ausgehend von diesem Betrag, soll im Rahmen der Inflationsanpassung 2025 nochmals eine Erhöhung für das Jahr 2026 erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Maßnahme 10: Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie

Beschreibung der Maßnahme:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen für die Kalenderjahre 2025 und 2026 die Möglichkeit haben, jedem ihrer Arbeitnehmer eine steuerfreie Mitarbeiterprämie zu gewähren. Im Kalenderjahr 2025 soll eine Mitarbeiterprämie bis maximal 1.000 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Für die Steuerbefreiung soll das Gruppenmerkmal nicht maßgeblich sein, d.h. die Mitarbeiterprämie soll auch nur einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt werden können, ohne dass diese bereits eine Gruppe darstellen. Wird die Prämie nicht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder nicht allen im selben Ausmaß angeboten, muss die Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt sein.

Bei der Mitarbeiterprämie muss es sich – wie es auch bei der Teuerungsprämie vorgesehen war – um eine zusätzliche Zahlung handeln, d.h. um eine Zahlung, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. Als steuerfreie Zahlungen sollen daher Zahlungen etwa aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrenden Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen nicht in Betracht kommen.

Um die budgetären Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Lohnsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Mitarbeiterprämie fundiert beurteilen zu können, soll eine Evaluierung dieser Maßnahme durch den Bundesminister für Finanzen bis 30. April 2026 vorgesehen werden. Im aktuellen Regierungsprogramm ist festgelegt, dass für die steuerfreie Mitarbeiterprämie für die Kalenderjahre 2025 und 2026 € 250 Mio. zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung dieser Evaluierungsergebnisse, wie insbesondere der konkreten budgetären Auswirkungen der Mitarbeiterprämie im Kalenderjahr 2025 soll in weiterer Folge ein Gesetzesvorschlag bis 31. Mai 2026 mit den Voraussetzungen und der maximalen Prämienhöhe für eine steuerfreie Mitarbeiterprämie 2026 ausgearbeitet werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Entlastung und Stärkung von Unternehmen sowie deren Beschäftigten

Ziel 3: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Maßnahme 11: Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel

Beschreibung der Maßnahme:

Frauenhygieneartikel sollen ab dem 1.1.2026 umsatzsteuerfrei erhältlich sein.

Jene Gegenstände, deren Lieferung, innergemeinschaftlicher Erwerb oder Einfuhr seit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 3/2021) dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 10 % unterliegt, sollen ab dem 1.1.2026 unter die echte Steuerbefreiung fallen.

Verhütungsmittel sollen ab dem 1.1.2026 umsatzsteuerfrei erhältlich sein.

In diesem Sinne sollen die Lieferungen, innergemeinschaftlichen Erwerbe und Einfuhren von Verhütungsmitteln von der Umsatzsteuer befreit sein, ohne dass das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Entlastung der Bürgerinnen und Bürger

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	3.660.006	-93.999	422.999	783.002	1.085.002	1.463.002
davon Bund	2.241.889	-76.356	235.420	475.351	677.256	930.218
davon Länder	641.613	-32.071	59.406	135.732	199.465	279.081
davon Gemeinden	776.504	14.428	128.173	171.919	208.281	253.703
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	-5.446	1.696	-1.630	-1.844	-1.837	-1.831
davon Bund	-5.446	1.696	-1.630	-1.844	-1.837	-1.831
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	3.665.452	-95.695	424.629	784.846	1.086.839	1.464.833
davon Bund	2.247.335	-78.052	237.050	477.195	679.093	932.049
davon Länder	641.613	-32.071	59.406	135.732	199.465	279.081
davon Gemeinden	776.504	14.428	128.173	171.919	208.281	253.703
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	3.660.006	-93.999	422.999	783.002	1.085.002	1.463.002
davon Bund	2.241.889	-76.356	235.420	475.351	677.256	930.218
davon Länder	641.613	-32.071	59.406	135.732	199.465	279.081
davon Gemeinden	776.504	14.428	128.173	171.919	208.281	253.703
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	-5.446	1.696	-1.630	-1.844	-1.837	-1.831
davon Bund	-5.446	1.696	-1.630	-1.844	-1.837	-1.831
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	3.665.452	-95.695	424.629	784.846	1.086.839	1.464.833
davon Bund	2.247.335	-78.052	237.050	477.195	679.093	932.049
davon Länder	641.613	-32.071	59.406	135.732	199.465	279.081
davon Gemeinden	776.504	14.428	128.173	171.919	208.281	253.703
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung	0	440.000	800.000	1.100.000	1.475.000
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	0	45.000	90.000	90.000	90.000
Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen "Share Deals"	35.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen	10.000	30.000	50.000	50.000	50.000
Anhebung der Stiftungseingangssteuer	0	10.000	10.000	10.000	10.000
Anhebung der Glücksspielabgabe	23.000	50.000	51.000	52.000	54.000
Anhebung der Konzessionsabgabe (Glücksspiel)	8.000	17.000	17.000	18.000	19.000
Anhebung der Landeszuschlagsabgabe (Glücksspiel)	0	4.000	5.000	5.000	5.000
Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale	-5.000	-50.000	-105.000	-105.000	-105.000
Erhöhung des Pendlereuros	0	-110.000	-200.000	-200.000	-200.000
Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	-165.000	-85.000	0	0	0
Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel	0	-28.000	-35.000	-35.000	-35.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2029 Mehreinnahmen in Höhe von rund € 5,1 Mrd. erzielt.

Daneben werden Entlastungsmaßnahmen in Höhe von rund € 1,5 Mrd. umgesetzt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale	§ 17 Abs. 1 und 2 EStG und § 14 Abs. 1 Z 1 und § 28 Abs. 67 UStG	-3.330.000,00

Von der Anhebung der Umsatzschwelle für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung sowie der Anhebung der umsatzsteuerlichen Vorsteuerpauschalierung profitieren potenziell bis zu rund 50.000 Unternehmen in Form einer Verwaltungsentlastung in Höhe von über 3 Millionen Euro.

Die Einführung eines Umwidmungszuschlages erfolgt im bestehenden System der Grundstücksbesteuerung, weshalb von keinem wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Notare und Rechtsanwälte ausgegangen wird.

Es ist davon auszugehen, dass der Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von "Share Deals" (insbesondere bei Personenvereinigungen/Konzernen) einen erhöhten Compliance-Aufwand verursacht. In welcher Höhe den Unternehmen zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, lässt sich allerdings nicht feststellen.

Durch die gesetzliche Normierung der verpflichtenden elektronischen Zustellung an Unternehmen, die Teilnehmer an FinanzOnline sind und eine Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben haben, reduziert sich auch der Verwaltungsaufwand für Unternehmen. Diese profitieren insbesondere von einfachen, digitalen Verwaltungsvorgängen sowie effizienteren Arbeitsabläufen durch die digitale Dokumentation.

Allfällige notwendig werdende Änderungen auf Grund der Anpassungen in der Einkommensbesteuerung (Erhöhung Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale, steuerfreie Mitarbeiterprämie, Erhöhung Pendlereuro) erfolgen im Rahmen von regelmäßigen Software-Updates.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Gemäß Lohnsteuerstatistik 2023 haben eine höhere Anzahl an Männern als Frauen Anspruch auf das Pendlerpauschale und somit auch auf den Pendlereuro. Absolut gesehen dürften also Männer stärker von einer Anhebung des Pendlereuro profitieren. Da Frauen oftmals niedrigere Einkommen beziehen, können diese allerdings in Relation zum Einkommen stärker von der Anhebung des Pendlereuro und insbesondere der Erhöhung der maximalen SV-Rückerstattung für Pendlerinnen und Pendler profitieren. Auch die Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel bedeutet eine geringere finanzielle Belastung für Frauen.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Insbesondere einkommensschwache Frauen könnten auf Grund geringerer Preise für Frauenhygieneartikel auf hochwertigere Produkte zurückgreifen.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Es werden keine Annäherungen der tatsächlich verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern erwartet.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Der Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Share Deals führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Anteilsübertragungen von Personen- und Kapitalgesellschaften, die ein Grundstück besitzen, wenn im Zuge des Gesellschafterwechsels bzw. der Anteilsvereinigung die Beteiligungsschwelle in Höhe von 75 % überschritten wird.

Die Anhebung des Stiftungseingangssteuersatzes bedeutet für Stiftungsneugründungen eine erhöhte finanzielle Belastung.

Von der Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale profitieren potenziell bis zu rund 50.000 Unternehmen.

Auf Grund der Anhebung der Konzessionsabgabe ist derzeit ein Unternehmen (Inhaber der Lotterienkonzession) von steuerlicher Mehrbelastung betroffen.

Die Anhebung der Glücksspielabgabe führt für 6 Inhaber von Bewilligungen für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie für einen Inhaber der Lotterienkonzession für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals zu steuerlicher Mehrbelastung.

Als Folge der Anhebung der Glücksspielabgabe erhöhen sich auch die Zuschlagsabgaben der Länder gem. den jeweiligen Landesgesetzen (150 % der Stammabgabe des Bundes). Dies führt zu einer Mehrbelastung der 6 Inhaber von Bewilligungen für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie für den Inhaber der Lotterienkonzession für Ausspielungen mit Video-Lotterie-Terminals.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen privat						
	Wohnbau					
	Sonstiger					
	Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige					

Investitionen					
Investitionen öffentl	Wohnbau				
	Sonstiger Bau				
	Ausrüstung				
	Fahrzeuge				
	Sonstige Investitionen				
Konsum Privat					
Konsum Öffentlich	1,70				
Transfer	Alle Haushalte	132,00	-346,00	-761,00	-1.062,00
	Ausland				
	(private) Unternehmen	-38,00	-77,00	-22,00	-23,00
Exporte					
Gesamtinduzierte Nachfrage	95,70	-424,63	-784,85	-1.086,84	-1.464,83

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2025	2026	2027	2028	2029
Wertschöpfung in Mio. €	21,46	-36,95	-58,93	-65,17	-110,97
Wertschöpfung in % des BIP	0,01	-0,01	-0,01	-0,01	-0,02
Importe	9,47	-5,66	-4,74	-0,38	-18,51
Beschäftigung (in JBV)	735,88	185,68	648,73	1.107,54	-59,45

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Der leicht negative Wertschöpfungseffekt über die Laufzeit ist auf den überwiegenden Entzug finanzieller Ressourcen aus Teilen des Wirtschaftskreislaufs zurückzuführen. Die im Saldo dennoch positive Beschäftigungswirkung ist eine modellimmanente Ausweichreaktion der betroffenen Akteure.

Die Ergebnisse decken sich dabei im Wesentlichen mit der Frühlings-Prognose der österreichischen Wirtschaft 2025–2026 des IHS, welche mit einem Wachstumsrückgang von lediglich 0,3% aus der gesamten geplanten Budgetkonsolidierung rechnet.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Angebotseffekte sind zwar nicht auszuschließen (etwa ein reduziertes verfügbares Bodenkapital), erscheinen aber nicht signifikant.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Insbesondere die höhere Basispauschalierung und die steuerfreie Mitarbeiterprämie sind als standortförderliche Maßnahmen konzipiert.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Es werden keine isolierbaren Effekte auf die Anzahl der unselbstständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer erwartet.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Einführung eines UMWIDMUNGZUSCHLAGS bei der Veräußerung von umgewidmeten Grundstücken kann einen Beitrag zur Eindämmung der Bodenversiegelung leisten und damit laut Umweltbundesamt zu einer deutlichen Reduktion von Treibhausgasemissionen führen. Dies vor allem deshalb, da Grünland in den meisten Fällen zu Bauland umgewidmet wird, was zu Lock-in- Effekten führt, die die Nutzung und damit induzierten Emissionen auf Jahrzehnte festlegen. Zudem trägt die Maßnahme zur Erreichung des Ziels des Regierungsprogramms zur Begrenzung des Bodenverbrauchs bei.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:

Laut dem aktuellen Menstruationsgesundheitsbericht 2024 des BMASGPK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) haben fast 5 % bzw. mehr als 130.000 der in Österreich lebenden Frauen im Alter zwischen 14 und 60 Jahren jeden Monat Schwierigkeiten sich Menstruationsartikel leisten zu können. Mithilfe der Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel wird nicht nur ein Beitrag zur Förderung der Frauengesundheit geleistet, sondern auch ein weiterer Schritt gegen „Periodenarmut“ und der Leistbarkeit von Periodenprodukten in Österreich gesetzt. So sollen insbesondere einkommensschwache Haushalte entweder von einer Verringerung der finanziellen Belastung oder von einer Umschichtung zu qualitativ hochwertigeren Produkten profitieren. Weiters liegt, gemäß Verhütungsbericht 2024 des BMASGPK, Verhütung nach wie vor hauptsächlich in der Verantwortung von Frauen, so tragen 50 % der Frauen in Österreich alleine die Kosten für Verhütung. Die Umsatzsteuerbefreiung von Verhütungsmitteln soll einen niederschweligen Zugang zu Verhütungsmitteln sicherstellen und damit die finanzielle Belastung von Frauen in dieser Hinsicht reduzieren. Damit trägt die Maßnahme zur Förderung der Gesundheit von Frauen und Männern bei.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		2.296	570	356	363	369
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		600	2.200	2.200	2.200	2200

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		88	89	90	93	95
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		2.120	270	50	50	50
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		88	211	216	220	224

Erläuterung zur Bedeckung:

Personalaufwand:

Im Hinblick auf die erfolgte Neuplanung (Konsolidierung) wird die Umsetzung dieses Vorhabens nach Maßgabe der Priorisierung mit den vorhandenen Budgetmitteln im Budgetvollzug des BFG in die Wege geleitet werden.

Werkleistungen:

Die Bedeckung der Werkleistungen wird in die Planung des BFG 2025 und BFG 2026 bzw. BFRG 2025-2028 und BFG 2026-2029 aufgenommen.

Personalaufwand

Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ								
Bund	130	1,50	222	2,50	227	2,5	232	2,50	236	2,50
<hr/>										
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	130	1,50	222	2,50	227	2,50	232	2,50	236	2,50
<hr/>										

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025	2026	2027	2028	2029
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Lückenschluss bei "Share Deals"	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3		1,0	1,0	1,0	1,0
Lückenschluss bei "Share Deals"	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Sonstige IT-Anpassung	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5

Der Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen in Form von "Share Deals" verursacht zusätzliche Personalkosten in Höhe von 2 Vollbeschäftigtequivalenten (VBÄ).

Der zusätzliche Personalaufwand für die Anpassung der bestehenden IT-Systeme beläuft sich auf 0,5 VBÄ.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	46	78	79	81	83
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	46,00	78,00	79	81	83

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	-600	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-600	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200

in €												
		2025		2026		2027		2028		2029		
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	
Verpflichtende elektronische Zustellung	Bund	1	-600.000,00		-2.200.000,00		-2.200.000,00		-2.200.000,00		-2.200.000,00	

Gemäß einer BMF-internen Schätzung von Expertinnen und Experten sollen durch die Erweiterung der Verpflichtung zur elektronischen Zustellung und die Abschaffung der Opt-out Möglichkeit von Unternehmern, die zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind, jährlich rund 18 Prozent der postalisch in Papier versendeten Schreiben zukünftig elektronisch über FinanzOnline zugestellt werden können.

Die Implementierung dieser Maßnahme stellt ein effizientes, digitales Verwaltungshandeln sicher. Das sich daraus ergebende Einsparungspotenzial (u.a. durch den Wegfall der Portokosten pro Briefsendung) beträgt jährlich rund € 2,2 Mio.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	2.120	270	50	50	50
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	2.120	270	50	50	50

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Lückenschluss bei "Share Deals"	Bund	1	1.000.000,00								
Sonstige Umsetzungskosten	Bund	1	1.000.000,00	1	20.000,00						
Anpassungen PACC	Bund	1	120.000,00	1	200.000,00						
Betriebskosten	Bund			1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00

Der Lückenschluss bei der steuerlichen Erfassung von Immobilientransaktionen in Form von "Share Deals" verursacht im Jahr 2025 einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund € 1 Mio.

Die sonstigen Umsetzungskosten der geplanten Maßnahmen belaufen sich auf rund € 1 Mio. im Jahr 2025.

Die laufenden Betriebskosten belaufen sich auf rund € 50.000 ab dem Jahr 2026.

Die Änderungen (u.a. Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung, Pauschalierung Betriebsausgaben) verursachen in den Jahren 2025 und 2026 auch im Predictive Analytics Competence Center (PACC) einmalige Umsetzungskosten.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	-76.356	235.420	475.351	677.256	930.218
Länder	-32.071	59.406	135.732	199.465	279.081
Gemeinden	14.428	128.173	171.919	208.281	253.703
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	-93.999	422.999	783.002	1.085.002	1.463.002

in €		2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	Bund	1	-	1	-						
			110.124.300,0		56.730.700,00						
			0								
Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	Länder	1	-	1	-						
			34.942.050,00		18.000.450,00						
			0								
Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie	Gemeinden	1	-	1	-						
			19.933.650,00		10.268.850,00						
			0								
Aussetzen eines Drittels der Inflationsanpassung	Bund	1		1	293.664.800,0	1	533.936.000,0	1	734.162.000,0	1	984.444.500,0
					0		0		0		0
Aussetzen eines Drittels der Inflationsanpassung	Länder	1		1	93.178.800,00	1	169.416.000,0	1	232.947.000,0	1	312.360.750,0
					0		0		0		0
Aussetzen eines Drittels der Inflationsanpassung	Gemeinden	1		1	53.156.400,00	1	96.648.000,00	1	132.891.000,0	1	178.194.750,0
					0		0		0		0
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung	Bund			1	30.033.900,00		160.067.800,00		160.067.800,00		160.067.800,00
					0						

des Kinderabsetzbetrage s					
Aussetzung der Länder jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrage s	1 9.529.650,00	1 19.059.300,00	1 19.059.300,00	1 19.059.300,00	1 19.059.300,00
Aussetzung der Gemeinden jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrage s	1 5.436.450,00	1 10.872.900,00	1 10.872.900,00	1 10.872.900,00	1 10.872.900,00
Lückenschluss bei Bund der steuerlichen Erfassung von Immobilientransakti onen "Share Deals"	1 1.995.700,00	1 5.702.000,00	1 5.702.000,00	1 5.702.000,00	1 5.702.000,00
Lückenschluss bei Länder der steuerlichen Erfassung von Immobilientransakti onen "Share Deals"	1 194.600,00	1 556.000,00	1 556.000,00	1 556.000,00	1 556.000,00
Lückenschluss bei Gemeinden der steuerlichen Erfassung von Immobilientransakti onen "Share Deals"	1 32.809.700,00	1 93.742.000,00	1 93.742.000,00	1 93.742.000,00	1 93.742.000,00
Einführung eines Bund Umwidmungszuschl ages bei Grundstücksveräuße rungen	1 6.674.200,00	1 20.022.600,00	1 33.371.000,00	1 33.371.000,00	1 33.371.000,00
Einführung eines Länder Umwidmungszuschl ages bei Grundstücksveräuße	1 2.117.700,00	1 6.353.100,00	1 10.588.500,00	1 10.588.500,00	1 10.588.500,00

23 von 28

rungen

Einführung eines Umwidmungszuschlages bei Grundstücksveräußerungen	Gemeinden	1 1.208.100,00	1 3.624.300,00	1 6.040.500,00	1 6.040.500,00	1 6.040.500,00
Anhebung der Stiftungseingangssteuer	Bund		1 6.674.200,00	1 6.674.200,00	1 6.674.200,00	1 6.674.200,00
Anhebung der Stiftungseingangssteuer	Länder		1 2.117.700,00	1 2.117.700,00	1 2.117.700,00	1 2.117.700,00
Anhebung der Stiftungseingangssteuer	Gemeinden		1 1.208.100,00	1 1.208.100,00	1 1.208.100,00	1 1.208.100,00
Anhebung der Glücksspielabgabe	Bund	1 23.000.000,00	1 50.000.000,00	1 51.000.000,00	1 52.000.000,00	1 54.000.000,00
Anhebung der Konzessionsabgabe (Glücksspiel)	Bund	1 5.434.720,00	1 11.548.780,00	1 11.548.780,00	1 12.228.120,00	1 12.907.460,00
Anhebung der Konzessionsabgabe (Glücksspiel)	Länder	1 1.617.360,00	1 3.436.890,00	1 3.436.890,00	1 3.639.060,00	1 3.841.230,00
Anhebung der Konzessionsabgabe (Glücksspiel)	Gemeinden	1 947.920,00	1 2.014.330,00	1 2.014.330,00	1 2.132.820,00	1 2.251.310,00
Anhebung der Landeszuschlagsabgabe (Glücksspiel)	Länder		1 2.200.000,00	1 2.750.000,00	1 2.750.000,00	1 2.750.000,00
Anhebung der Landeszuschlagsabgabe (Glücksspiel)	Gemeinden		1 1.800.000,00	1 2.250.000,00	1 2.250.000,00	1 2.250.000,00
Erhöhung der Basispauschalierung inkl.	Bund	1 -3.337.100,00	1 - 33.371.000,00	1 - 70.079.100,00	1 - 70.079.100,00	1 - 70.079.100,00
Vorsteuerpauschale						
Erhöhung der Basispauschalierung inkl.	Länder	1 -1.058.850,00	1 - 10.588.500,00	1 - 22.235.850,00	1 - 22.235.850,00	1 - 22.235.850,00

Vorsteuerpauschale					
Erhöhung der Gemeinden	1 -604.050,00	1 -6.040.500,00	1 -	1 -	1 -
Basispauschalierung inkl.			12.685.050,00	12.685.050,00	12.685.050,00
Vorsteuerpauschale					
Erhöhung des Pendlereuros	Bund	1 -	1 -	1 -	1 -
		73.416.200,00	133.484.000,0	133.484.000,0	133.484.000,0
Erhöhung des Pendlereuros	Länder	1 -	1 -	1 -	1 -
		23.294.700,00	42.354.000,00	42.354.000,00	42.354.000,00
Erhöhung des Pendlereuros	Gemeinden	1 -	1 -	1 -	1 -
		13.289.100,00	24.162.000,00	24.162.000,00	24.162.000,00
Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel	Bund	1 -	1 -	1 -	1 -
		18.709.040,00	23.386.300,00	23.386.300,00	23.386.300,00
Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel	Länder	1 -6.082.720,00	1 -7.603.400,00	1 -7.603.400,00	1 -7.603.400,00
Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel	Gemeinden	1 -3.208.240,00	1 -4.010.300,00	1 -4.010.300,00	1 -4.010.300,00

Das Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung im Rahmen der kalten Progression führt in den Jahren 2026 bis 2029 zu jährlich steigenden Mehreinnahmen die sich am Ende des Betrachtungszeitraums auf rund € 1,5 Mrd. belaufen. Die Schätzungen beruhen auf den Informationen des Progressionsberichtes 2024 (IHS, WIFO). Sie berücksichtigen auch das Auslaufen der befristeten Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden mit Ende 2025.

Das Aussetzen der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages führt in den Jahren 2026 bis 2029 zu jährlichen Mehreinnahmen von rund € 90 Mio.(ab dem Jahr 2027). Die Schätzung basiert auf den aktuellen Auszahlungen an Kinderabsetzbetrag sowie der aktuellen VPI-Prognose des WIFO.

Die Einführung eines Umwidmungszuschlages bei der Veräußerung von Grundstücken führt in den Jahren 2025 bis 2029 zu jährlich steigenden Mehreinnahmen, die sich am Ende des Betrachtungszeitraums gem. Expertenschätzung auf rund € 50 Mio. belaufen.

Die Anhebung der Stiftungseingangssteuer führt zu jährlich Mehreinnahmen in Höhe von rund € 10 Mio. Die Schätzungen beruhen auf Aufkommensdaten zur Stiftungseingangssteuer sowie auf auswertbaren Erklärungs- bzw. Bescheiddaten.

Die Anhebung der Glücksspiel- und Konzessionsabgaben führt in den Jahren 2025 bis 2029 zu steigenden Mehreinnahmen, die sich am Ende des Betrachtungszeitraums insgesamt auf rund € 328 Mio. belaufen. Die Schätzung basiert auf den Aufkommensdaten 2024 und der Marktentwicklung der letzten Jahre.

Die Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale führt gem. Expertenschätzung, entsprechend auswertbarer Erklärungsdaten, zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund € 105 Mio. Die Maßnahme wirkt sowohl in der Einkommensteuer als auch in der Umsatzsteuer. Mangels exakter Zuordenbarkeit wird von einer näheren Aufgliederung gem. der unterschiedlichen FAG-Schlüssel abgesehen.

Die Erhöhung des Pendlereuros führt gem. Expertenschätzung zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund € 200 Mio. Die Schätzung basiert auf Auswertungsdaten zur aktuellen Inanspruchnahme von Pendlerpauschale und Pendlereuro.

Für das Jahr 2025 wird aufgrund der Höhe der Mitarbeiterprämie von € 1.000 mit Mindereinnahmen von rund € 165 Mio. gerechnet. Die Höhe der Mitarbeiterprämie für das Jahr 2026 soll im Rahmen einer Evaluierung (bis Ende April 2026) ermittelt werden. Insgesamt führt Ermöglichung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie in den Jahren 2025 und 2026 zu Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rund € 250 Mio. Die Schätzung basiert auf den zu den bisherigen, vergleichbaren Maßnahmen Teuerungs- und Mitarbeiterprämie gewonnenen Erkenntnissen zur Inanspruchnahme.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel und Verhütungsmittel führt zu jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von rund € 35 Mio. Die Schätzung basiert auf verfügbaren Konsumdaten.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund: 66,742 %, Länder: 21,177 %, Gemeinden: 12,081 %

USt: Bund: 66,818 %, Länder: 21,724 %, Gemeinden: 11,458 %

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

Grunderwerbsteuer: Bund: 5,702 %, Länder: 0,556 %, Gemeinden: 93,742 %

Glücksspielabgabe: Bund: 100 %

Konzessionsabgabe (Glücksspiel): Bund: 67,934 %, Länder: 20,217 %, Gemeinden: 11,849 %

Landeszuschlagsabgabe (Glücksspiel): Länder: 55 %, Gemeinden: 45 % (Das Verhältnis der Aufteilung der Landeszuschlagsabgaben [in Höhe von jeweils 150% der Stammabgabe des Bundes] variiert abhängig vom Bundesland – durchschnittlich fließen 55% dem Bundesland und 45% den Gemeinden zu.)

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Gesundheit und Sicherheit in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen	Zahl der Krankheitsfälle oder Unfälle mit einer zu erwartenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungskosten (in €)
Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale	§ 17 Abs. 1 und 2 EStG und § 14 Abs. 1 Z 1 und § 28 Abs. 67 UStG	Geänderte IVP	National	-3.330.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Bei der ertragsteuerlichen Basispauschalierung sollen für das Kalenderjahr 2025 die Umsatzgrenze von 220.000 Euro auf 320.000 Euro und die pauschalen Betriebsausgaben von 12 % auf 13,5 % der Umsätze erhöht werden. Ab dem Kalenderjahr 2026 sollen die Umsatzgrenze auf 420.000 Euro sowie die pauschalen Betriebsausgaben auf 15 % der Umsätze erhöht werden.

Entsprechend der Anpassung der Umsatzhöhe für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung soll auch die umsatzsteuerliche Vorsteuerpauschalierung angepasst werden und die Grenze der abziehbaren Vorsteuer für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 5.760 Euro erhöht und für Veranlagungszeiträume ab 2026 auf 7.560 Euro erhöht werden.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

FinanzOnline

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Unternehmen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder gewerblicher Tätigkeit	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-02:00	37	0.00	0.00	-74,00	-66,60

Fallzahl pro Jahr: 50.000

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Gemäß BMF-internen Auswertungen profitieren potenziell bis zu rund 50.000 Unternehmen von der Anhebung der Umsatzschwelle für die Anwendung der ertragsteuerlichen Basispauschalierung sowie der Anhebung der umsatzsteuerlichen Vorsteuerpauschalierung.

Die pauschale Ermittlungsmöglichkeit führt zu verminderter Aufwand für Unternehmen auf Grund des Entfalls einer detaillierten Umsatzsteuervoranmeldung bzw. einer detaillierten Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärung.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2025 13:45:11

WFA Version: 0.14

OID: 3853

A0|B0|C0|D0|F0|G0|H0|I0|J0